

14. Dezember 2006

BMF-010314/1271-IV/8/2006

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**ZT-3400, Zollaussetzungen für Waren, die mit
Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführt werden**

Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-3400 (Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei der Einfuhr bestimmter Waren für Luftfahrzeuge dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 14. Dezember 2006

0. Einleitung

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1147/2002](#) vom 25. Juni 2002 hat der Rat der EU ein Begünstigungsschema für Teile, Komponenten und andere Waren geschaffen, die für die Fertigung, die Instandsetzung, die Instandhaltung oder den Umbau von Luftfahrzeugen verwendet werden können.

1. Begünstigter Warenkreis, Unterlagen

Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1147/2002](#) lautet:

"Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Teile, Baugruppen und andere Waren der Kapitel 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in zivile Luftfahrzeuge eingebaut oder hierfür verwendet werden können, werden ausgesetzt, wenn für diese Waren eine von Luftfahrtbehörden der Gemeinschaft oder eines Drittlandes ermächtigte Partei eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung ausgestellt hat."

Diese Begünstigung ist für alle Waren der Kapitel 25 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar. Voraussetzung ist allerdings, dass auf Grund ihrer Art dazu geeignet sind, in zivile Luftfahrzeuge eingebaut oder in derartigen Luftfahrzeugen verwendet zu werden. Die tatsächliche Verwendung dieser Waren ist dabei unerheblich.

Unter dem Ausdruck "Luftfahrzeuge" im Sinne dieser Vorschrift sind neben Flugzeugen auch alle anderen Arten von Luftfahrzeugen (jedoch keine Raumfahrzeuge) des Kapitels 88 der Kombinierten Nomenklatur zu verstehen.

Bau- und Ersatzteile für militärische Luftfahrzeuge fallen ebenfalls unter die Begünstigung, sofern baugleiche Waren auch für zivile Luftfahrzeuge verwendet werden können. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn baugleiche Luftfahrzeuge sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind jedoch Bau- und Ersatzteile für Luftfahrzeuge, welche ausschließlich für militärische Zwecke verwendbar sind (z. B. Waffensysteme oder typengebundene Ersatzteile für Kampfflugzeuge).

Grundsätzlich ist es für die Gewährung der Zollausssetzung unerheblich, ob die Bau- und Ersatzteile tatsächlich in Luftfahrzeuge eingebaut werden. Sollten jedoch die Umstände der Einfuhr (z.B. Warenempfänger, Art der importierten Ware) die Vermutung nahe legen, dass mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung importierte Waren in erheblichem Umfang für andere Zwecke als zum Einbau in Luftfahrzeuge verwendet werden, wird in der Regel ein "begründeter Verdacht" im Sinne des nachfolgenden Abschnitt 3 vorliegen und nach den entsprechenden Weisungen vorzugehen sein.

Die Luftfahrtbehörden haben bestimmte Firmen zur Ausstellung von Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen ermächtigt. Diese ermächtigten Firmen unterliegen der Kontrolle der jeweiligen Behörden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bescheinigungen nur für Erzeugnisse ausgestellt werden, welche tatsächlich für die Verwendung in der Luftfahrt geeignet sind.

Unter dem Ausdruck "Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung" ist eine mit Genehmigung der europäischen Luftfahrtbehörde EASA (European Aviation Safety Agency) ausgestellte Bescheinigung "EASA FORM ONE", eine mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde der USA (Federal Aviation Administration – FAA) ausgestellte Bescheinigung "FAA 8130-3", eine mit Genehmigung der kanadischen Behörden ausgestellte Bescheinigung "TCCA 24-0078" oder eine gleichartige mit Genehmigung einer anderer Luftfahrtbehörde ausgestellte Bescheinigung (z.B. das kanadische Papier TC24-0078) zu verstehen. Andere Bescheinigungen (z.B. Konformitätsbescheinigungen) begründen keinen Anspruch auf Anwendung einer Zollausssetzung. Ebenso begründet eine Bescheinigung EASA FORM ONE keinen Anspruch auf Anwendung der Zollausssetzung, wenn sie den Vermerk "ONLY FOR CONFORMITY" trägt.

2. Vorgangsweise bei Zollabfertigung

2.1. Normalverfahren

Artikel 2 Absatz 1 und 2 der [Verordnung \(EG\) 1147/2002](#) lauten:

"1. Für die Anwendung der in Artikel 1 beschriebenen Zollausssetzung ist den zuständigen Zollbehörden mit der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine entsprechende Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung im Original vorzulegen.

Wenn die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht im Original vorgelegt werden kann, so ist für die Anwendung der Zollausssetzung eine vom Verkäufer der Ware unterzeichnete Erklärung vorzulegen, die auf der Handelsrechnung oder einem der Rechnung beigelegten Dokument abgegeben werden kann. Ein Muster der notwendigen Erklärung ist im Abschnitt A des Anhangs enthalten.

2. In Feld 44 des Einheitspapiers ist der in Abschnitt B des Anhangs enthaltene Text vom Anmelder einzufügen."

Nach den Vorschriften der Luftfahrtbehörden dürfen nur solche Bau- und Ersatzteile in Luftfahrzeuge eingebaut werden, für welche vom Hersteller eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Ein Einbau anderer Teile hat nicht nur rechtliche Schritte der Luftfahrtbehörden, sondern auch den Verlust des Versicherungsschutzes des Luftfahrzeuges zur Folge. Es kann daher davon ausgegangen

werden, dass für alle Bau- und Ersatzteile von Luftfahrzeugen eine derartige Bescheinigung existiert.

Die Möglichkeit einer Rechnungserklärung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Bescheinigung nicht immer die Ware beim Versand begleitet und daher bei der Verzollung nicht immer vorgelegt werden kann. Diese Erklärung muss alle geforderten Angaben enthalten, um erforderlichenfalls ihre Richtigkeit nachprüfen zu können.

Die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung bzw. die Rechnungserklärung bilden eine Unterlage zur Zollanmeldung und sind in Feld 44 (bzw. in einem Beiblatt) unter Angabe der Zahl und des Ausstellungsdatums anzuführen. Weiters ist in Feld 44 nach den Vorschriften dieser Verordnung der Text "**Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung**" einzufügen (vgl. nachstehenden Abschnitt 4).

In Feld 36 ("Präferenz") ist der Code "119" anzugeben.

Zur Anwendung des begünstigten Zollsatzes ist die Vorlage des Originals der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, sondern es ist lediglich nachzuweisen, dass eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung für die angemeldete Ware ausgestellt wurde. Dieser Nachweis kann z.B. durch eine Rechnungserklärung laut Punkt 4.4. oder durch Vorlage der Kopie der Bescheinigung erfolgen. Wird das Original der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung dennoch vorgelegt, so ist es ohne jede Vermerke, Abschreibungen usw. an die Partei zurückzugeben.

2.2. Vereinfachte Verfahren

Artikel 2 Absatz 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1147/2002](#) lautet:

"Werden Waren im Rahmen von vereinfachten Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist vom Anmelder im Einheitspapier (Feld 44) oder im zugelassenen das Einheitspapier ersetzenden Dokument der in Abschnitt B des Anhangs enthaltene Text einzufügen.

In diesen Fällen ist die Anwendung der Zollausssetzung davon abhängig, dass die in Absatz 1 beschriebenen Dokumente gemäß den in der Zulassung des vereinfachten Verfahrens festgelegten Bestimmungen der zuständigen Zollstelle bei der Abgabe der Ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt werden."

Bei vereinfachten Verfahren ist somit auf dem Einheitspapier bzw. auf der "Unterlage" der Text "**Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung**" einzufügen (vgl. nachstehenden Abschnitt 4). Die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung bzw. die Rechnungserklärung braucht erst mit der Ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt zu werden.

3. Zweifelsfälle

Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1147/2002](#) lautet:

"Haben die Zollbehörden den begründeten Verdacht, dass Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen gefälscht worden sind und kann die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden, können sie auf Kosten des Anmelders ein Gutachten von einem Vertreter der nationalen Luftfahrtbehörden erstellen lassen.

In diesen Fällen haben die Zollbehörden das Einfuhrvolumen und die Höhe des gefährdeten Zollbetrags zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass für den Anmelder der Vorteil der Zollausssetzung nicht vollständig durch die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zunichte gemacht wird, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Regeln für das Ausstellen dieser Zertifikate nicht verletzt worden sind."

Waren, für welche eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen rechtmäßig ausgestellt werden kann, haben auf Grund der hohen Qualitätsanforderungen in der Regel einen weit höheren Preis als vergleichbare Waren ohne Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung. Aus wirtschaftlichen Gründen kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Waren in der Regel nur für Luftfahrzeuge verwendet werden. Lassen daher die Umstände des Importes vermuten, dass eine Ware in größerem Ausmaß für andere Zwecke als für Luftfahrzeuge verwendet werden soll, wird in der Regel ein "begründeter Verdacht" gegeben sein.

In Fällen eines derartigen Verdachtes ist die Zollverwaltung berechtigt, auf Kosten des Einführers ein Gutachten der Zivilluftfahrtbehörden über die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung einzuholen.

Die Einholung eines derartigen Gutachtens hat stets im Wege des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung und bzw. die Rechnungserklärung sowie Ablichtungen der Begleitpapiere vorzulegen. Weiters ist anzugeben, weshalb die Richtigkeit der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung bzw. der Rechnungserklärung angezweifelt wird.

Eine Einholung eines Gutachtens ist nur einzuleiten, wenn der Verdacht durch keine der nachstehenden Prüfungen ausgeräumt werden konnte.

Waren, die in Luftfahrzeuge eingebaut werden, müssen nach den Vorschriften der Luftfahrtbehörden immer von einer Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung begleitet sein. Die ordnungsgemäße Ausstellung dieser Bescheinigungen wird von den Luftfahrtbehörden regelmäßig geprüft. Wird daher nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass eine Ware tatsächlich in ein Luftfahrzeug eingebaut wird, ist davon auszugehen, dass die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung rechtmäßig ausgestellt wurde.

Ebenso ist von einer rechtmäßigen Ausstellung der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung auszugehen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass baugleiche Waren (d.h. Waren, die in allen Details den importierten Waren entsprechen) in Luftfahrzeugen verwendet werden.

Von der Einholung eines Gutachtens ist weiters Abstand zu nehmen, wenn der Importeur nachweist oder glaubhaft macht, dass der Aussteller der Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung tatsächlich zur Ausstellung einer Bescheinigung für die zur Abfertigung gestellte Ware berechtigt ist. Dies kann z.B. durch Vorlage des entsprechenden Bescheides der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Bei geringem Warenwert ist die Einholung eines Gutachtens nur dann einzuleiten, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde.

4. Text der Rechnungserklärung

Der Text der auf der Handelsrechnung anzugebenden Erklärung des Verkäufers lautet:

"Für die nachstehend aufgeführten Waren [dieser Rechnung] / [der Rechnung Nr. vom]¹ sind folgende Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen (siehe Spalte 2) von den in Spalte 3 aufgeführten Unternehmen, die von der in Spalte 4 angegebenen Luftfahrtbehörde des in Spalte 5 genannten Landes ermächtigt wurden, ausgestellt worden.

<i>Ordnungsnr. auf der Rechnung</i>	<i>Nr. der Luftfahrt- tauglichkeitsbe- scheinigung</i>	<i>Aussteller der Bescheinigung</i>	<i>Name der er- mächtigenden Luftfahrtbehörde</i>	<i>Ländername</i>
<i>(1)</i>	<i>(2)</i>	<i>(3)</i>	<i>(4)</i>	<i>(5)</i>

¹ Wenn die Erklärung auf einer separaten Seite beigelegt ist, sind die Nummer und das Datum der Rechnung einzufügen.

Der in das Feld 44 des Einheitspapiers einzufügende Text lautet:

"Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung"

5. Muster der Bescheinigungen

1. Approving Competent Authority/Country		AUTHORISED RELEASE CERTIFICATE EASA FORM 1				3. Form Tracking Number	
4. Approved Organisation Name and Address:						5. Work Order/Contract/Invoice	
6. Item	7. Description	8. Part No	9. Eligibility (*)	10. Quantity	11. Serial/Batch No	12. Status/Work	
13. Remarks Part M Section A Subpart F organisation approval number: AAA RRR XXXX							
14. Certifies that the items identified above were manufactured in conformity to: ☐ approved design data and are in condition for safe operation ☐ non-approved design data specified in block 13				19. ☐ Part-145.A.50 Release to Service ☐ Other regulation specified in block 13 Certifies that unless otherwise specified in block 13, the work identified in block 12 and described in block 13, was accomplished in accordance with Part-145 and in respect to that work the items are considered ready for release to service.			
15. Authorised Signature		16. Approval/ Authorisation Number		20. Authorised Signature		21. Certificate/Approval Ref. No	
17. Name		18. Date (d/m/y)		22. Name		23. Date (d/m/y)	

1. UNITED STATES		2. FAA FORM 8130-3 AIRWORTHINESS APPROVAL TAG U.S. Department of Transportation Federal Aviation Administration				3. System Tracking Ref.No.	
4. Organization						5. Work Order, Contract, or Invoice Number:	
6. Item	7. Description	8. Part No	9. Eligibility*	10. Quantity	11. Serial/Batch No	12. Status/Work	
13. Remarks							
Limited life parts must normally be accompanied by maintenance history including total time/total cycles/time since new.							
14. New ☐ Newly Overhauled ☐ Certifies that the new or newly overhauled part(s) identified above, except as otherwise specified in block 13 was (were) manufactured in accordance with FAA approved design data and airworthiness. NOTE: In case of parts to be exported, the special requirements of the importing country have been met.				19. Return to Service in Accordance with FAR 43.9 Certifies that the work specified in block 13 (or attached) above was carried out in accordance with FAA airworthiness regulations and in respect to the work performed the part(s) is (are) approved for return to service.			
15. Signature:		16. FAA Authorization Number:		20. Authorized Signature:		21. Certificate Number:	
17. Name (Typed or Printed):		18. Date:		22. Name (Typed or Printed):		23. Date:	

Transport
CanadaTransports
Canada

1. Country - Pays CANADA		2. AUTHORISED RELEASE CERTIFICATE - AIRWORTHINESS APPROVAL TAG BON DE SORTIE AUTORISÉE - ÉTIQUETTE DE NAVIGABILITÉ				3. Certificate Ref No. N de réf du bon	
4. Organisation - Organisme						5. Work Order/Contract/Invoice Bon de travail/Contrat/Facture	
6. Item	7. Description	8. Part No - N de pièce	9. Eligibility/Admissibilité*	10. Qty - Qté	11. Serial/Batch No - N de série/lot	12. Status/Work État/travail	
13. Remarks - Remarques							
14. New Parts: Certifies that the part(s) identified above except as otherwise specified in block 13 was (were) manufactured/inspected in accordance with the airworthiness regulations of the stated country and/or in the case of parts to be exported with the approved design data and with the notified special requirements of the importing country Pièces neuves: Ceci certifie que la (les) pièce(s) identifiée(s) ci-haut, sauf si autrement spécifié à la case 13, a (ont) été fabriquée(s) conformément aux règlements de navigabilité du pays indiqué et/ou dans le cas de pièces pour exportation selon les données de conception approuvées et selon les exigences spéciales notifiées par le pays.				15. Used Parts: Certifies that the work specified above except as otherwise specified in block 13 was carried out in accordance with the airworthiness regulations of the stated country and the notified special requirements of the importing country in respect of that work the part(s) is/ are in condition for safe operation and considered ready for release to service. Pièces usagées: Ceci certifie que le travail spécifié ci-haut, sauf si autrement spécifié à la case 13, a été effectué conformément aux règlements de navigabilité du pays indiqué et selon les exigences spéciales notifiées du pays importateur ayant rapport à ce travail, que les pièces sont état pour une exploitation sûre et sont considérées prêtes pour la remise en service.			
16. Signature				19. Issued by or on behalf of Transport Canada - Délivré par ou pour le compte de Transports Canada.			
17. Name (typed or printed) Nom (dactylographié ou imprimé)		18. Date					

* Cross-check eligibility for more details with parts catalog - Pour plus détails comparer l'admissibilité avec le catalogue de pièces détachées